

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20072090

Stadtamt 50 1 (27 02)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Mündliche Mitteilung im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 22.11.2006, s. Niederschrift über die 11. Sitzung, TOP V.8 – 20062875/00 – und Mitteilung im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 03.05.2007, TOP 5.3, Vorlage Nr. 20070971
Bezeichnung der Vorlage Leistungen für Heizung gem. § 22 Abs. 1 SGB II durch die ARGE Bochum und Richtlinien zur Ermittlung "angemessener Heizkosten" Anlage 5 zu T 29

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.09.2007	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

In seiner Sitzung am 22.11.2006 bat der Sozial- und Gesundheitsausschuss die Geschäftsführung der ARGE Bochum, die Fälle, in denen die tatsächlichen Heizkosten nicht übernommen werden, und die Anzahl der hierzu eingelegten Widersprüche und Klagen ab Dezember 2006 statistisch zu erheben und die Ergebnisse zum Ende des ersten Halbjahres 2007 mitzuteilen.

Die Geschäftsführung der ARGE Bochum erklärt hierzu Folgendes:

„Im Zeitraum vom 06.12.2006 bis zum 30.06.2007 wurden nahezu 2000 Entscheidungen (1937) anlässlich eingereicherter Heizkostenabrechnungen durch die Leistungsgewährung analysiert und ausgewertet.

Dabei zeigte sich, dass ca. 38 % der Haushalte über eine Einzelheizung (z. B. Gas-Etagenheizung oder Nachtspeicher) verfügen, während in ca. 62 % der Fälle die Haushalte an Zentralheizungen angeschlossen sind.

Hinsichtlich der Auswertung der getroffenen Entscheidungen standen den Mitarbeiterinnen

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20072090

Stadtamt 50 1 (27 02)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

und Mitarbeitern fünf Kategorien zur Verfügung:

- 1 = weitere **Übernahme der tatsächlichen HK** wegen nicht ausreichend langer Belehrungszeit
- 2 = weitere **Übernahme der tatsächlichen (unangemessenen) HK**, da Tatbestände nach Punkt 6 der HK-Regelung vorliegen (= Ausnahmetatbestände)
- 3 = weitere **Übernahme der tatsächlichen HK**, da geringer als angemessene HK
- 4 = **Reduzierung auf angemessene HK**
- 5 = Erstantrag (= **Übernahme der tatsächlichen HK**) mit erfolgtem Hinweis auf Höhe der Angemessenheit.

Nach Abzug von Fehl- bzw. Falscheintragungen in den zur Verfügung gestellten Listen konnte folgende Verteilung festgestellt werden:

Kategorien 1 und 5:	40,3 %
Kategorie 3:	43,9 %
Kategorie 2:	0,6 %
Kategorie 4:	15,2 %

Dies bedeutet, dass im Auswertungszeitraum in ca. 85 % der Fälle die tatsächlich entstehenden Heizkosten in die Berechnung der Leistungsansprüche einfließen.

Lediglich in ca. 15 % der Fälle findet eine Reduzierung auf das durch die HK-Regelung der Stadt Bochum definierte Maß der „Angemessenheit“ statt.

Bei der Betrachtung der Bandbreite der Überschreitungsspannen (also in den Fällen, in denen eine Reduzierung auf das angemessene Maß vorgenommen wurde) ist festzustellen, dass in einem Drittel der Fälle eine Überschreitung der Angemessenheitsgrenze von unter 20 % vorliegt. Weitere 30 % der Fälle liegen dann in einem Überschreibungsbereich zwischen 20 % und 40 %. Nur in knapp 5 % der Fälle wird das Angemessenheitsmaß um 100 % oder mehr überschritten.

In über der Hälfte der Haushalte (53,3 %), in denen eine Reduzierung vorgenommen wurde, leben keine Kinder.

Haushalte, in denen 3 oder mehr Kinder leben, sind nur in einem Umfang von ca. 10 % von reduzierten Heizkosten betroffen.

Die Anzahl der Einraumwohnungen stellte keine nennenswerte Größe dar. Lediglich in 2,1 % der Fälle, in denen eine Reduzierung vorgenommen wurde, handelt es sich um eine Einraumwohnung.

Die Auswertung stellt eine Bestandsaufnahme für einen bestimmten Zeitraum zu einem bestimmten Zeitpunkt dar. Der Dreimonatsvergleich innerhalb der sechs Monate der Auswertung zeigt, dass die Verschiebungen zwischen den Prozentanteilen der Kategorien marginal waren.

Es ist unmöglich, Prognosen darüber abzugeben, wie sich einzelne Fälle aus den Kategorien 1 und 5 jeweils entwickeln werden (perspektivisch Anerkennung zu hoher Kosten wegen Besonderheiten, Ändern des Heizverhaltens ...).

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 3 -

Vorlage Nr. 20072090

Stadtamt 50 1 (27 02)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Bei den eingelegten Widersprüchen und Klagen zeigt sich ein noch eindeutigeres Bild: Im Zeitraum Januar bis einschließlich Juni 2007 wurden in insgesamt 74 Fällen Widerspruch eingelegt und in 7 Fällen Klagen eingereicht.

Diese an sich schon geringen, absoluten Zahlen sind umso aussagekräftiger, wenn sie im Kontext der Gesamtzahl der insgesamt getroffenen Entscheidungen betrachtet werden. Diese Zahl aller getroffenen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Thema „Heizkosten“ ist nämlich wesentlich größer als die oben aufgeführten 1937 Fälle.

Aus Sicht der Geschäftsführung stellt die Heizkostenregelung der Stadt Bochum in ihrer derzeitigen Fassung ein geeignetes Mittel dar, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen einer (auch gesetzlich geforderten) notwendigen Limitierung und Grenzziehung auf der einen Seite und der Möglichkeit, Einzelfälle angemessen zu behandeln, auf der anderen Seite dar.

Auch lässt sich feststellen, dass die festgelegten Angemessenheitsgrenzen vielfach durch die tatsächlich entstehenden Kosten unterschritten werden und insofern keine Gefahr besteht, dass bei einem entsprechenden Umgang und einer Einhaltung des als angemessen zu bezeichnenden Kostenrahmens Wohnraum nicht in ausreichendem Maße (oder gar gesundheitsgefährdend) beheizt werden kann.

Dies belegt auch die hohe Akzeptanz der durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffenen Entscheidungen seitens der Kundinnen und Kunden.“

In der Mitteilung zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 03.05.2007, TOP 5.3, Vorlage Nr. 20070971, wurde ausgeführt, dass aus Sicht der Verwaltung derzeit kein Erfordernis für weitergehende Änderungen der Heizkostenrichtlinien besteht, da die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „angemessenen Heizkosten“ Gegenstand eines anhängigen Verfahrens beim Landessozialgericht NRW (L20 AS 75/06) ist und verwertbares Datenmaterial der ARGE Bochum zu den Auswirkungen der Richtlinien zur Ermittlung der „angemessenen Heizkosten“ noch nicht vorlag.

Ein Urteil des LSG NRW im anhängigen Verfahren ist noch nicht ergangen.

Die Auswertung und Analyse der ARGE zur Umsetzung der Heizkostenregelung gibt aus Sicht der Sozialverwaltung keinen Anlass für eine Modifizierung der Richtlinien.

Auch die bisherige sozialgerichtliche Rechtsprechung (z. B. LSG NRW, L 1 B 49/06 AS), nach welcher eine Pauschalierung von Heizkosten unzulässig ist, stellt die in Bochum geltenden Heizkostenrichtlinien nicht in Frage. Den Urteilen/Beschlüssen liegen Verfahrensweisen anderer ARGEN zu Grunde, die von den Bochumer Regelungen erheblich abweichen, indem sie festgesetzte Pauschalbeträge (z. T. auf Basis der preiswertesten Energieart) ohne die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigen.

Sollten sich auf Grund des erwarteten Urteils des LSG NRW oder weiterer Rechtsprechung Handlungsbedarfe ergeben, werden die Heizkostenrichtlinien entsprechend angepasst. Über

gravierende zukünftige Änderungen wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss Mitteilung

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 4 -

Vorlage Nr. 20072090

Stadtamt 50 1 (27 02)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

gegeben werden.